

## Dokumentationsdaten nur an den MDK

# „Kostensätze für die Herausgabe von Protokollen aushandeln“

Von Ralph Wißgott

**Bochum.** Es hat sich nach wie vor bei immer mehr Krankenkassen als gängige Praxis etabliert, zur Prüfung der Verordnungen Häuslicher Krankenpflege Pflegedokumentationsdaten und sogar Fotografien von Wunden beim Pflegedienst anzufordern. Nach § 275 SGB V hat die Krankenkasse - falls erforderlich - jedoch allenfalls eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen. Demnach wäre allenfalls der MDK berechtigt, Patientendaten beim Pflegedienst einzuholen. Zudem ist es mehr als fragwürdig, wie ein Sachbearbeiter ohne medizinische Ausbildung die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung prüfen kann.

Nach Auffassung des Bundesdatenschutzbeauftragten ist das von den Krankenkassen prakti-

zierte Verfahren unzulässig. Er sieht hier Pflegedienste auch nicht als geeignete Ansprechpartner, sondern die Ärzte. Sie sind diejenigen, die über Dauer, Art und Häufigkeit der zu erbringenden Leistungen entscheiden.

Wenn Pflegedienste aber an den MDK Wundprotokolle bis hin zu Fotografien herausgeben dürfen, stellt sich die Frage nach den entstehenden Kosten und einer entsprechenden Vergütung. Für diese Dienstleistung des Pflegedienstes müssten Kostensätze ausgehandelt werden, die der ambulante Dienst der Krankenkasse in Rechnung stellen kann. Denn diese beauftragt schließlich den MDK. //

### KONTAKT ZUM AUTOR

Tel.: (02 31) 7 76 54 30,

E-Mail: [rw@uw-b.de](mailto:rw@uw-b.de)